



# HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.11.2020**

**Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 18. November 2020 haben Bundestag und Bundesrat Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, mit denen den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bislang verfügbaren Corona-bedingten Beschränkungen begegnet werden soll. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung eines neuen § 28 a, der einen detaillierten Katalog von Maßnahmen enthält, mit denen Grundrechte teilweise erheblich eingeschränkt werden können. Die Neuregelungen lassen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen. Beanstandet wird u.a. der Widerspruch zwischen § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG und § 28 a IfSG. § 28 a IfSG bestimmt, dass die dort aufgelisteten Maßnahmen nur „für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag“ verfügt werden können, während § 28 Abs. 1 IfSG regelt, dass die in § 28 a genannten Maßnahmen auch außerhalb einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können. § 28 a Abs. 1 S. 1 Nr. 14 erlaubt die „Anordnung der Verarbeitung“ von Kontaktdaten, ermächtigt jedoch nicht zu deren Erhebung, Speicherung und Weitergabe. Insoweit ist die Regelung untauglich, den Normadressaten eine datenschutzrechts-konforme Durchführung zu ermöglichen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Widerspruch zwischen der Regelung des § 28 a IfSG, der die dort aufgelisteten Maßnahmen nur „für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zulässt, während nach § 28 IfSG diese Maßnahmen auch außerhalb einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verfügt werden können?

Der Katalog in § 28a Abs. 1 IfSG stellt Regelbeispiele für die Maßnahmen aufgrund § 28 IfSG dar und dient der Klarstellung (vgl. BT-Drucks. 19/23944, S. 31). Die Landesregierung hat keinen Zweifel, dass bereits die seuchenrechtliche Generalklausel des § 28 IfSG dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Frage 2. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die Verarbeitung von Kontaktdaten gem. 28 a Abs. 1 S. 1 Nr. 14 erfolgen, wenn für deren Erhebung, Speicherung und Weitergabe eine Rechtsgrundlage fehlt?

Es dürfte die Regelung in § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 17 IfSG gemeint sein. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/23944, S. 34) umfasst diese auch die Erfassung etc. von Kontaktdaten.

Frage 3. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und zielführend, die im Rahmen der Bestimmungen der §§ 28 und 28 a IfSG zu verordnenden Maßnahmen im Einzelfall mit den Regierungen der übrigen Bundesländer abzustimmen?

Infektionen mit SARS-CoV-2 sind kein regionales Phänomen, sondern deutschlandweit, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, festzustellen. Die Zweckmäßigkeit einer länderübergreifenden Abstimmung erscheint schon angesichts der vielen bundesländerübergreifenden persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen sinnvoll. So sind bspw. aus dem Rhein-Main-Gebiet die Länder Rheinland-Pfalz und Bayern teilweise schon nach kurzer Autofahrt erreichbar.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wie soll diese Abstimmung erfolgen?

Es erfolgen vielfältige Abstimmungen auf fachlicher und politischer Ebene.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Forderung des Deutsche Anwaltsvereins für berechtigt, das IfSG um eine Regelung zu ergänzen, die die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Organe der Rechtspflege sicherstellt?

Die Corona-Pandemie hat die hohe Komplexität der wirtschaftlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Systeme wiederholt sehr deutlich gezeigt. Eine rein punktuelle Regelung für einen, wenn auch sehr wichtigen Bereich würde diese Komplexität nicht angemessen abbilden. Sie wird von der Hessischen Landesregierung vielmehr bei allen Entscheidungen berücksichtigt.

Wiesbaden, 14. Januar 2021

**Kai Klose**